



# Statuten

Uster, 17. April 2018

## 1. **Name, Sitz**

Unter dem Namen ‚Frauenverein Uster‘ (FVU) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Uster. Der Frauenverein Uster ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des SGF-Dachverbandes Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen.

## 2. **Zweck**

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken, insbesondere zum Wohl der lokalen Bevölkerung.

Der Verein

- unterstützt die Spitex gemäss einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt Uster
- führt eine Brockenstube
- führt weitere Ressorts nach Bedarf
- Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke

## 3. **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Sie leisten einen finanziellen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei aufeinander folgende Jahre nicht mehr bezahlt wurde.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sein weiteres Verbleiben im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft. Gegen den Entscheid eines Ausschlusses kann Rekurs bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.

## 4. **Vereinsorgane**

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

### 4.1 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im Frühling statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Traktandenliste, Jahresbericht und Vereinsrechnung müssen die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher erhalten haben.

Anträge von Mitgliedern zu den vorgesehenen Traktanden müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen Statutenänderungen (she. Art. 9) und Auflösung des Vereins (she. Art. 10). Die Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

## **4.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss dann einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 aller Mitglieder, der Vorstand oder die Revisionsstelle verlangt. Für die Beschlussfassung gilt Art. 4.1.

## **4.3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Nebenorganisationen
- Abnahme des Revisionsberichts mit Entlastung des Vorstands
- Wahl der Präsidentin, des übrigen Vorstands und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die CHF 10'000.- übersteigen
- Beschlussfassung über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind. Diese müssen vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende Januar dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlich unterbreitet worden und ordnungsgemäss traktandiert sein.
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

## **4.4 Vorstand**

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **4.4.1 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

- Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszwecks.
- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Er bereitet alle Geschäfte vor, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen.
- Er erstellt den Jahresbericht, die Jahresrechnungen und das Budget und beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Er fasst Beschlüsse in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung unterliegen.
- Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbuchhaltung.
- Er hat die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 10'000.- pro Jahr.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen, deren Teilnehmende weder dem Vorstand noch dem Verein angehören müssen.
- Er kann Reglemente erlassen.
- Er kann Mitglieder unter Berücksichtigung von Art. 3 ausschliessen.
- Er kann Personal einstellen.

## **5. Revisionsstelle**

Die Revisorin/der Revisor sowie die Stellvertretung werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.  
Sie prüfen die Jahresrechnung des Vereins und der Nebenorganisationen und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **6. Rechnungs- und Finanzwesen**

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein sowie separate Buchhaltungen für die Nebenorganisationen.

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen der Brockenstube, Zuwendungen Dritter, den Einnahmen besonderer Veranstaltungen und den Zinsen des Vereinsvermögens bestritten. Der grösstmögliche Teil des Reingewinns ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Die Nebenorganisationen beschaffen die finanziellen Mittel durch Rechnungsstellung für geleistete Dienste, jährliche Beiträge der Stadt Uster, allfällige Subventionen und Spenden.

## **7. Haftung**

Für Schulden haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **8. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **9. Statutenänderungen**

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

## **10. Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

## **11. Anpassungen der Statuten**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 17. April 2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 11. April 2000.

Die Präsidentin:  
Elisabeth Rysler

Die Finanzverantwortliche:  
Brigitte Rutishauser